



MOR-GB2.2111

Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes
- Sendling -
Vorsitzender Herr Markus Lutz
Meindlstr. 14
81373 München

80313 München

Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

06.12.2022

**Antrag aus der Kinder- und Jugendversammlung vom
01.07.2022
Einrichtung der Senserstraße als Spielstraße**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04352 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 06 – Sendling vom 01.08.2022

Sehr geehrter Herr Lutz,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag des Bezirksausschusses 6, den Sie mehrheitlich mit folgender Maßgabe beschlossen haben: *„Der BA nimmt den Antrag aus der Kinder- und Jugendversammlung zur Kenntnis und leitet diesen an die Stadtverwaltung zur Prüfung und Bearbeitung weiter“*. Der Antrag zielt darauf ab, die Senserstraße in eine Spielstraße umzuwandeln.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Bezeichnungen „Spielstraße“ und „verkehrsberuhigter Bereich“ werden oft miteinander verwechselt. Im Straßenverkehrsrecht und in der Praxis gibt es beides.

Eine Spielstraße wird mit Zeichen 250 StVO („Verbot für Kraftfahrzeuge aller Art“) und dem Zusatzzeichen 1010-10 StVO („erlaubt Kindern auch auf der Fahrbahn und dem Seitenstreifen zu spielen“) beschildert und ist eine Straße, die für den Fahrverkehr komplett gesperrt ist (also auch für alle Anwohner, die Müllabfuhr, Paketdienste etc.). Auf der verkehrsfreien Fläche kann so dann (Kinder-)gespielt werden. Eine Spielstraße kann folglich nur dort ausgewiesen werden, wo es tatsächlich möglich ist, die Straße für den Autoverkehr gänzlich zu sperren. In der Praxis kommt dies so gut wie nie vor.

Eine Alternative zur „Spielstraße“ stellt der sogenannte „verkehrsberuhigte Bereich“ dar, der mit Zeichen 325 StVO beschildert wird. Verkehrsberuhigte Bereiche sind Straßen mit überwiegender Aufenthaltsfunktion, Erschließungsfunktion und geringem Verkehrsaufkommen. Diese Bereiche stehen allen Verkehrsteilnehmern, also auch Fahrzeugen, auf der gesamten Verkehrsfläche gleichberechtigt zur Verfügung (Mischverkehr) und dürfen im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme genutzt werden. In Frage kommende Straßen müssen somit durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion für Fußgänger überwiegt und der Fahrverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann u.a. dadurch erreicht werden, dass sich der Ausbau der Straße deutlich von angrenzenden Straßen, die nicht mit Zeichen 325 StVO beschildert sind, unterscheidet. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die gesamte Straßenbreite erforderlich sein. Aber auch geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen wie Fahrgassenversätze, Einengungen und Aufpflasterungen sind elementar für das Funktionieren eines verkehrsberuhigten Bereiches.

Die Senserstraße erfüllt die infrastrukturellen bzw. baulichen Voraussetzungen aktuell nicht, um mittels Zeichen 250 StVO als Spielstraße bzw. Zeichen 325 StVO als verkehrsberuhigter Bereiche ausgewiesen zu werden.

Im Ergebnis kommt die Straßenverkehrsbehörde zum Schluss, dass es – zumindest ohne Weiteres – auch unverhältnismäßig wäre, allein auf Grund des (Kinder-)Wunsches aus der Kinder- und Jugendversammlung Maßnahmen in die Wege zu leiten, die schlussendlich dazu führen, dass die Senserstraße zukünftig vornehmlich Kindern zum Spielen zur Verfügung steht.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen
MOR-GB 2.211